



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 8. April 2005

Nr. 18

I n h a l t

Seite

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für
den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen**

136

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

vom 29. März 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 15. Februar 2005 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen.

Der Rektor hat am 29. März 2005 die Zustimmung erklärt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Abs. 6“ gestrichen.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung müssen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt und zusammen mit den Studienleistungen und dem Nachweis der Teilnahme an den Wahlpflichtkursen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein, ansonsten geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet die Vorprüfungskommission auf Antrag des Prüflings.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
4. In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Universität Karlsruhe“ in Klammern die Buchstaben „TH“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu den Prüfungen im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Karlsruhe (TH) im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben ist.
2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist vor dem Ablegen der ersten Prüfung nach § 15 Abs. 2 bzw. der ersten Studienleistung nach § 15 Abs. 3 beim Studienbüro der Universitätsverwaltung Karlsruhe (TH) einzureichen.

(3) Auf Grund des Antrages auf Zulassung zur Diplomvorprüfung erhält der Prüfling vom Studienbüro Zulassungsbescheinigungen zu den Fachprüfungen gemäß § 15 Abs. 2, für die Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 3 sowie für das Baupraktikum gemäß Anlage 1. Diese Bescheinigungen sind bei den zuständigen Prüfenden bei der Anmeldung abzugeben.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vor der ersten Fachprüfung des Grundfachstudiums beim Studienbüro der Universitätsverwaltung Karlsruhe (TH) einzureichen.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Studienbüro stattzugeben, wenn das Zeugnis über die an der Universität Karlsruhe (TH) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen bestandene Diplomvorprüfung oder ein entsprechend § 6 als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorliegt.

(6) Hat ein Prüfling die Bestätigung aller Wahlpflichtkurse nach §15 Abs. 4 nachgewiesen und alle Studienleistungen nach § 15 Abs. 3 und alle Kursprüfungen nach § 15 Abs. 2 bis auf insgesamt zwei bestanden, so erfolgt eine bedingte vorzeitige Zulassung zu den Prüfungen und dem Nachweis der Studienleistungen in den Grundfächern nach § 21. Die dann erbrachten Leistungen werden erst nach vollständig bestandener Diplomvorprüfung in der Diplomprüfung anerkannt.

(7) Das Studienbüro händigt dem Prüfling die Zulassungsbescheinigungen zu den Fachprüfungen der Grundfächer der Diplomprüfung gemäß § 21 Abs. 1 und für den Leistungsnachweis gemäß § 21 Abs. 4 sowie auf Wunsch für eine vorgezogene Prüfung des Vertiefungsstudiums gemäß § 7 Abs. 9 aus. Diese Bescheinigungen sind bei den zuständigen Prüfenden bei der Prüfungsanmeldung abzugeben.

(8) Nach erfolgreich abgeschlossenem Grundfachstudium und nach Wahl der Vertiefungsrichtung händigt das Studienbüro dem Prüfling die Zulassungsbescheinigungen zu den Prüfungs- und Studienleistungen im Vertiefungsstudium der Diplomprüfung gemäß § 23, für die Ergänzungsprüfungen gemäß § 24 und für die Diplomarbeit gemäß § 26 aus. Diese Bescheinigungen sind bei den zuständigen Prüfenden bei der Anmeldung abzugeben.

(9) Ein Prüfling kann im Grundfachstudium an einer Fachprüfung des Vertiefungsstudiums gemäß Anlage 2 teilnehmen. Die in dieser Prüfung erbrachte Leistung wird erst nach vollständig abgeschlossenem Grundfachstudium im Vertiefungsstudium anerkannt.

(10) Hat ein Prüfling die Studienleistung nach § 21 Abs. 4 und alle Fachprüfungen nach § 21 Abs. 2 und 3 bis auf insgesamt zwei bestanden, so erfolgt eine bedingte vorzeitige Zulassung zu den Fachprüfungen der Vertiefung gemäß § 23 Abs. 2 und den Ergänzungsprüfungen nach § 24. Die in diesen Prüfungen erbrachten Leistungen werden erst nach vollständig abgeschlossenem Grundfachstudium im Vertiefungsstudium anerkannt.“

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anerkennung des Baupraktikums als Studienleistung ist in der Anlage 1 geregelt.

(2) Die Studienleistungen für einen Kurs oder ein Fach werden durch einen Leistungsnachweis ohne Benotung bescheinigt. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises darf nur eine einzige der folgenden Leistungen gefordert werden:

1. testierte Hausarbeiten; sie bestehen aus der semesterbegleitenden schriftlichen Bearbeitung von Aufgaben;
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Befragung. Die Dauer einer schriftlichen Befragung beträgt maximal 45 Minuten. Basis der Befragung bildet das während des Kurses ausgegebene und behandelte Übungsmaterial;
3. eine Studienarbeit oder ein Projekt; der Prüfling versichert, dass die Arbeit selbständig oder, falls zulässig, mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst wurde; in diesem Fall muss die Aufgabenstellung so beschaffen sein, dass die individuelle Leistung jedes Studierenden erkennbar und bewertbar ist;
4. ein Seminarvortrag;
5. der Nachweis selbständig bearbeiteter Praktikumsaufgaben.

Ein Bonussystem, in dem ein Leistungsnachweis durch mehrere Leistungen erworben werden kann, ist unzulässig.

(3) Die Bearbeitungsdauer für alle Studienleistungen im Vertiefungsstudium darf in der Summe 240 Stunden nicht überschreiten.

(4) Wurde der Leistungsnachweis nicht erteilt, so muss dem Prüfling innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit der Wiederholung geboten werden.

(5) Die Teilnahme an Wahlpflichtkursen im Grundstudium nach § 15 Abs. 4 und den Wahlpflichtkursen der Ergänzungsprüfungen nach § 24 muss von den Lehrenden bestätigt werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „selbständig“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „mündlichen“ geändert in „mündliche“.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „§ 9 Abs. 3“ das Wort „unverzüglich eingefügt sowie die Worte „in demselben Prüfungszeitraum“ gestrichen.
- b) Satz 4 in Absatz 3 wird gestrichen und ersetzt durch den Satz: „Bei einer schriftlichen Wiederholungsprüfung wird die Zusatzprüfung als mündliche Wiederholungsprüfung nach § 14 Abs. 3 gewertet.“

9. § 13 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt:
„Mündliche Prüfungsleistungen sind unverzüglich zu bewerten.“
- b) Dem Paragraphen wird ein wie folgt lautender sechster Absatz hinzugefügt:
„(6) Ein Bonussystem ist unzulässig.“

10. § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zweite Wiederholungen einzelner Prüfungen in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der erste Antrag auf Genehmigung einer Zweitwiederholung in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung kann von der Prüfungskommission genehmigt werden. Beabsichtigt die Prüfungskommission diesen Antrag abzulehnen, entscheidet der Rektor. Über weitere Anträge auf Genehmigung einer Zweitwiederholung entscheidet der Rektor nach Stellungnahme der Prüfungskommission.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „100 Minuten Dauer“ die Worte „an einem Tag“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
- c) „Die Fachprüfung besteht aus drei Kursprüfungen über die Kurse „Statik starrer Körper“, „Festigkeitslehre“ und „Dynamik“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 von je 100 Minuten Dauer. Die Kursprüfung im Teilfach „Statik starrer Körper“ ist die Orientierungsprüfung nach § 3 Abs. 3. Bei mindestens ausreichender Bewertung wird die Note auf die Fachprüfung angerechnet. Die Kursprüfung im Kurs „Festigkeitslehre“ kann im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters als freier Prüfungsversuch nach § 10 abgelegt werden. Bei mindestens ausreichender Bewertung wird die Note auf die Fachprüfung angerechnet. Die Fachprüfung ist im Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters an einem Tag abzulegen. Das Gewicht nach § 13 Abs. 5 der drei Kursprüfungen ist gleich. Jede Kursprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ benotet sein.“
- d) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 werden nach den Worten „100 Minuten Dauer“ die Worte „an einem Tag“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 3 werden nach den Worten „im Kurs 'Bauphysik'“ die Worte „und Baustoffkunde“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Baugeologie und Geomechanik“ ersetzt durch die Worte „Geologie im Bauwesen“.

Neu hinzugefügt wird der wie folgt lautende Absatz 4:

„Aus dem Kursangebot des Studienplans müssen Wahlpflichtkurse im Umfang von sechs Semesterwochenstunden gewählt werden. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt nach § 8 Absatz 5 und ist dem Studienbüro vorzulegen.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 15 Abs. 3“ die Worte „und Abs. 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „§ 13 Abs.“ die Ziffer „4“ ersetzt durch die Ziffer „5“.

13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „erforderlichen Kursen“ die Worte „und alle Wahlpflichtkurse“ eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Innerhalb der zum sechsten, siebten oder achten Fachsemester gehörenden Prüfungszeiträume sind zwei Ergänzungsprüfungen abzulegen, die sich in der Regel aus Prüfungsleistungen und der Teilnahme an Wahlpflichtkursen aus dem Kursangebot des Studienplans oder aus anderen Studiengängen der Universität Karlsruhe (TH) zusammensetzen. Der Gesamtumfang beträgt 18 Semesterwochenstunden.

(2) Die Auswahl aller Kurse und die Festlegung der beiden Prüfungsleistungen sind vom Prüfling im Einvernehmen mit einem gewählten Mentor (Professor, Hochschul- oder Privatdozent der eigenen Vertiefungsrichtung) zu treffen. Der Mentor bestimmt die Titel der beiden Ergänzungsprüfungen.

(3) Die beiden Prüfungsleistungen sind aus folgenden Gruppen zusammenzustellen:

1. bisher nicht gewählte Fachprüfungen aus der eigenen Vertiefungsrichtung gemäß Anlage 2;
2. Fachprüfungen aus anderen Vertiefungsrichtungen gemäß Anlage 2;
3. mindestens zwei Kurse im Umfang von insgesamt zwei bis maximal sechs Semesterwochenstunden aus dem Kursangebot des Studienplans oder aus anderen Studiengängen der Universität Karlsruhe (TH); die Prüfungsdauer je Kurs beträgt in der Regel 60 Minuten bei schriftlicher oder etwa 20 Minuten bei mündlicher Prüfung. Die Auswahl bedarf der Zustimmung des Mentors.
4. Außerhalb der Universität Karlsruhe (TH) erbrachte Studienleistungen können vom Mentor als Ergänzungsfach bzw. Teil eines Ergänzungsfachs anerkannt werden.

(4) Die Bestätigung der Teilnahme an allen Wahlpflichtkursen erfolgt nach § 8 Absatz 5 und ist dem Mentor vorzulegen.“

15. In § 25 Satz 1 werden nach den Worten „Universität Karlsruhe“ in Klammern die Buchstaben „TH“ eingefügt.

16. § 27 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 19 und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden, alle zur Vertiefung gehörigen Studienleistungen erbracht sind und die Teilnahme an allen nicht geprüften Wahlpflichtkursen der Ergänzungsprüfungen bestätigt wurde.“

17. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Universität Karlsruhe“ in Klammern die Buchstaben „TH“ eingefügt.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Universität Karlsruhe“ in Klammern die Buchstaben „TH“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Universität Karlsruhe“ in Klammern die Buchstaben „TH“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Universität Karlsruhe“ in Klammern die Buchstaben „TH“ eingefügt.

19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach den Worten „sozialen Verhältnisse“ werden die Worte „kennen lernen“ eingefügt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mindestdauer

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt 13 Wochen. Diese können in Teilabschnitten von mindestens zwei Wochen abgeleistet werden. Das Praktikum kann zu Teilen oder im Ganzen entweder im Inland oder im Ausland abgeleistet werden.

Es wird empfohlen, einen ersten Teilabschnitt des Praktikums spätestens vor dem Ende des Grundfachstudiums abzuleisten. Dies kann auch vor Aufnahme des Studiums erfolgen. Ein weiterer Teilabschnitt soll in einem Bereich des geplanten Vertiefungsstudiums abgeleistet werden.“

- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr.3 Satz 1 werden die Worte „im Sinne dieser Richtlinien“ gestrichen.

bb) In Nr. 3 Satz 1 werden nach den Worten „auf der Baustelle“ die Worte „bei einem Unternehmen aus dem Bauhauptgewerbe“ eingefügt.

- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift zu Nr. 5 wird das Wort „Tätigkeitsbereiche“ durch das Wort „Tätigkeitsberichte“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „Der Tätigkeitsbereich soll“ durch die Worte „Die Tätigkeitsberichte sollen“ ersetzt.

- e) Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Anerkennung des Praktikums:

Nach positiver Prüfung der Praktikumszeugnisse und der Tätigkeitsberichte erkennt das Praktikantenamt das Praktikum auf der Zulassungsbescheinigung an. Bei fremdsprachigen Zeugnissen können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.“

20. Die Anlage 2-4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2-4

Prüfungs- und Studienleistungen des Vertiefungsstudiums nach § 23

in der Vertiefungsrichtung Baubetrieb“

In allen nachfolgend genannten Fächern sind die Fachprüfungen Pflicht für die Studierenden dieser Vertiefungsrichtung:

Schwerpunkt	Fach	Zeitpunkt	Art	Dauer
	Grundlagen des Baubetriebs	6.	schriftlich	120
	Projekt- und Facility Management	7.	mündlich	30
	Bauverfahrenstechnik	8.	schriftlich	120
	Bauleitung und Unternehmensführung	8.	mündlich	30

Zwei Studienarbeiten nach § 8 sind zu den Themen Arbeitsvorbereitung (Vorleistung zur Fachprüfung Bauverfahrenstechnik) und Kalkulation (Vorleistung zur Fachprüfung Bauleitung und Unternehmensführung) anzufertigen. Im Fach „Maschinen- und Gerätetechnik“ muss die Studienleistung durch einen Leistungsnachweis gemäß § 8 bestätigt werden.“

Artikel 2

§ 1 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)“ in Kraft.

(2) Die §§ 3 Abs. 4, 7 Abs. 6, 8 Abs. 5 und § 15 Abs. 4 gelten nicht für Studierende, die im WS 2004/2005 in einem höheren als dem ersten Fachsemester studieren.

(3) Die §§ 8 Abs. 5, § 24 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 gelten nicht für Studierende, die im WS 2004/2005 in einem höheren als dem fünften Fachsemester studieren.

Karlsruhe, den 29. März 2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*